Bundesrat Drucksache **200/1/02**

21.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - In - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV)

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Nr. 1

   In § 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

   '1. "Wert" die Konzentration eines Schadstoffes in der Luft;'

   Begründung:

   Auf die Bodendeposition kommt es nicht an. Die umsetzenden EG-Richtlinien enthalten keine diesbezüglichen Werte.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu § 1 Nr. 3

§ 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Nummer 3 regelt nichts, weil sie auf die §§ 8 und 10 verweist. Der Wortlaut steht zudem im Widerspruch zu der Regelung in § 8, der bestimmt, dass die Ausgangsbeurteilung "für die Bestandsaufnahme" durchzuführen ist und nicht die Bestandsaufnahme selbst ist. Auch die EG-Richtlinien enthalten keine Legaldefinitionen des Begriffs "Ausgangsbeurteilung".

3. Zu § 1 Nr. 4

§ 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Immissionswert" wird in der Verordnung nicht verwendet.

4. Zu § 1 Nr. 5

§ 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. "Immissionsgrenzwert" einen Wert für einen bestimmten Schadstoff, der nach den Regelungen der §§ 2 bis 7 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt einzuhalten ist und danach nicht überschritten werden darf;'

Begründung:

Ein Grenzwert ist nach dem System der EG-Richtlinie nicht - abrupt - ab dem genannten Zeitpunkt einzuhalten, sondern bis zu diesem Zeitpunkt. Danach darf er nicht mehr überschritten werden. Dies wird klargestellt.

Für die Funktionalität der Begriffsbestimmung sind Tatbestandsmerkmale über seine Ableitung ohne Bedeutung. Sonst müsste für die Prüfung der Frage, ob ein Immissionsgrenzwert vorliegt, immer auch geprüft werden, ob er tatsächlich der Zielbestimmung genügt.

...

5. Zu § 1 Nr. 6

§ 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. "Alarmschwelle" einen Wert, bei dessen Überschreitung bereits bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht;'

Begründung:

Eine Begriffsbestimmung umschreibt nur den Begriff. Welche Maßnahmen bei der Überschreitung einer Alarmschwelle zu treffen sind, muss sich aus den weiteren Regelungen der Verordnung ergeben. Die Rechtsfolge zum Bestandteil der Begriffsdefinition zu machen, ist rechtstechnisch verfehlt.

6. Zu § 1 Nr. 11 und 12

In § 1 ist in Nummer 11 und 12 jeweils das Wort "mindestens" zu streichen.

Begründung:

Die Definition von PM_{10} und $PM_{2,5}$ erfordert eine eindeutige Festlegung des Abscheidegrads für Partikel der jeweiligen Größenklasse. Dieser Wert ist in Artikel 2 Abs. 11 und 12 der Richtlinie 1999/30/EG mit 50 % festgelegt. Die Definitionen in der 22. BImSchV müssen dieser Vorgabe folgen.

7. Zu § 1 Nr. 16

§ 1 Nr. 16 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung, dass ortsfeste Messungen Messungen an festen Orten sind, ist entbehrlich.

...

8. Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist der einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:

"Für Schwefeldioxid dürfen bis zum 31. Dezember 2004 die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschritten werden:"

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a)

Fortsetzung der bisherigen Rechtslage. Es fehlt eine dem § 1 Abs. 2 in der geltenden Fassung der 22. BImSchV entsprechende Regelung.

Zu b)

Der letzte Satz enthält keine eigenständige Regelung und ist daher überflüssig. Ein entsprechender Hinweis könnte allenfalls in die Begründung aufgenommen werden, falls das für notwendig erachtet wird.

9. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2

§ 2 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist der Wert "120 $\mu g/m^3$" durch den Wert "90 $\mu g/m^3$" zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist das Datum "1. Januar 2002" durch das Datum "1. Januar 2003" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an das aktuelle Datum, da der 1. Januar 2002 bereits verstrichen und damit die erste Reduktionsstufe der Toleranzmarge vollzogen ist.

10. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2

§ 3 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

...

a) In Satz 1 ist der Wert "90 µg/m³" durch den Wert "80 µg/m³" zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist das Datum "1. Januar 2002" durch das Datum "1. Januar 2003" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an das aktuelle Datum, da der 1. Januar 2002 bereits verstrichen und damit die erste Reduktionsstufe der Toleranzmarge vollzogen ist.

11. Zu § 4 Abs. 3 und 5

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 ist in Satz 1 der Wert "20 µg/m³" durch den Wert "15 µg/m³" und in Satz 2 das Datum "1. Januar 2002" durch das Datum "1. Januar 2003" zu ersetzen.

b) In Absatz 5 ist in Satz 1 der Wert "6,4 µg/m³" durch den Wert "4,8 µg/m³" und in Satz 2 das Datum "1. Januar 2002" durch das Datum "1. Januar 2003" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an das aktuelle Datum, da der 1. Januar 2002 bereits verstrichen und damit die ersten Reduktionsstufen der Toleranzmargen vollzogen sind.

12. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 ist in Satz 1 der Wert "0,4 µg/m³" durch den Wert "0,3 µg/m³" und in Satz 2 das Datum "1. Januar 2002" durch das Datum "1. Januar 2003" zu ersetzen.

Begründung:

Der Text wurde aktualisiert, da der 1. Januar 2002 bereits verstrichen ist.

...

13. Zu § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) In den Fällen des Absatzes 3 beträgt die Toleranzmarge, bezogen auf den am 1. Januar 2010 einzuhaltenden Grenzwert, 0,4 $\mu g/m^3$ ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie vermindert sich ab 1. Januar 2003 bis zum 1. Januar 2010 jährlich stufenweise um 0,05 $\mu g/m^3$."

Begründung:

Gemäß Anhang IV der 1. Tochterrichtlinie beträgt die Toleranzmarge bei Inkrafttreten der Richtlinie 0,5 $\mu g/m^3$. Auch für die Fälle, in denen der Grenzwert erst ab dem 1. Januar 2010 eingehalten werden muss, gilt diese Toleranzmarge. In diesen Fällen ergeben sich gegenüber Absatz 4 niedrigere jährliche Minderungsstufen. Auch zwischen 2005 und 2010 muss das Konzept der Toleranzmarge als Auslöser für Maßnahmenpläne Bestand haben.

14. Zu § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 - neu -

a) § 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 Satz 1 ist im ersten Satzteil vor dem Doppelpunkt wie folgt zu fassen:

"Die zuständigen Behörden legen die Ballungsräume fest. Sie stufen jährlich Gebiete und Ballungsräume wie folgt ein:"

bb) In Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter "Die Einstufung" durch die Wörter "Die Festlegung der Gebiete" zu ersetzen.

b) Dem § 10 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Einstufung jedes Gebietes oder Ballungsraumes für die Zwecke der Anwendung der Absätze 2 bis 4 wird spätestens alle fünf Jahre nach dem Verfahren der Anlage 1 Abschnitt II überprüft. Sie wird bei signifikanten Änderungen der Konzentration der Schadstoffe früher überprüft."

...

Begründung:

Die Einstufung der Gebiete und Ballungsräume nach der Frage, ob Grenzwerte bzw. Toleranzmargen über- oder unterschritten sind, muss jährlich erfolgen. Das ergibt sich aus Artikel 11 der Rahmenrichtlinie 96/69, was in § 13 Abs. 1 Nr. 3 zum Ausdruck kommt (Änderung aa). Deshalb muss auch Absatz 3 so geändert werden, dass nur die Festlegung der Gebiete in fünfjährigem Rhythmus zu überprüfen ist (Änderung bb).

Weiterhin ist die Anlage 1 für die in § 9 Abs. 2 vorzunehmende Einstufung der Gebiete und Ballungsräume nach Über-/Unterschreitung von Grenzwerten bzw. Toleranzmargen nicht relevant. In Anlage 1 wird die Einstufung nur nach den oberen und unteren Beurteilungsschwellen vorgenommen. Deshalb wird auf den Verweis auf Anlage 1 in Änderung aa) verzichtet.

Anlage 1 ist vielmehr relevant im Zusammenhang mit der Einstufung der Gebiete und Ballungsräume entsprechend der Beurteilungsschwellen, um den nach Artikel 6 der Rahmenrichtlinie geforderten Aufwand bei der Beurteilung ermitteln zu können. Dieser Aspekt wird in § 10 Abs. 2 bis 4 angesprochen. Die Pflicht zur 5-jährigen Überprüfung der Einstufung der Gebiete entsprechend der Beurteilungsschwellen (gemäß Artikel 7 Abs. 1 der RL 99/30) muss also in § 10 enthalten sein. Deshalb der Änderungsvorschlag b), der einen entsprechenden Satz im ersten Absatz des § 10 anfügt.

15. Zu § 10 Abs. 9 Satz 1

In § 10 Abs. 9 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass insgesamt ausreichend Probenahmestellen zur Bereitstellung von Daten über die $PM_{2,5}$-Konzentration eingerichtet und betrieben werden."

Begründung:

§ 10 Abs. 9 soll Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 1999/30/EG umsetzen. Die Aufforderung zum Betrieb von $PM_{2,5}$-Messstellen richtet sich an die Mitgliedstaaten, so dass nicht jedes Land zwangsläufiger Weise $PM_{2,5}$-Messungen durchführen muss, um eine repräsentative Erhebung der Daten zu erhalten.

...

16. Zu § 10 Abs. 9 Satz 2 und 4 - neu -

§ 10 Abs. 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind nach dem Wort "$PM_{2,5}$ – Konzentrationen" die Wörter "im Bundesgebiet" einzufügen.

b) Nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Über Einzelheiten stimmen sich die Länder untereinander ab."

Begründung:

Gemäß Artikel 5 der 1. Tochterrichtlinie besteht die Verpflichtung zur Erfassung repräsentativer Messwerte für $PM_{2,5}$ – Konzentrationen für den Mitgliedstaat.

Mit der vorliegenden Formulierung soll klargestellt werden, dass eine repräsentative Erfassung nicht in jedem Land erfolgen muss, die Länder jedoch gemeinsam die Anforderung der 1. Tochterrichtlinie erfüllen.

17. Zu § 10 Abs. 10

§ 10 Abs. 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die Aussage ergibt sich aus Anlage 5 Abschnitt V.

18. Zu § 11 Abs. 3

In § 11 Abs. 3 sind die Wörter "im Sinne von § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Immissionsgrenzwerte" zu ersetzen.

Begründung:

Da das Siebte Änderungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Zeit noch nicht verabschiedet ist, muss der Verweis auf konkrete Normen durch einen textlichen Verweis ersetzt werden.

19. Zu § 11 Abs. 4 Satz 1

In § 11 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "Aktionspläne im Sinne von § 47 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "Aktionspläne, die bei der Gefahr der Überschreitung der in Ansatz 1 genannten Immissionsgrenzwerte und der Alarmschwellen dieser Verordnung zu erstellen sind," zu ersetzen.

Begründung:

Da das Siebte Änderungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Zeit noch nicht verabschiedet ist, muss der Verweis auf konkrete Normen durch einen textlichen Verweis ersetzt werden.

20. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 5 erster Spiegelstrich

In § 13 Abs. 1 Nr. 5 ist im ersten Spiegelstrich das Wort "fünf" durch das Wort "sieben" zu ersetzen.

Begründung:

In der Richtlinie 96/62/EG ist in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a i) für die hier angesprochenen Berichte ein Termin "binnen neun Monate nach Jahresende" festgelegt worden. Der in der Verordnung in § 13 Abs. 1 Nr. 5 im ersten Spiegelstrich dafür vorgesehene Berichtstermin von fünf Monaten an das BMU lässt den Ländern nicht ausreichend Zeit, um speziell die Komponenten mit erforderlicher Laboranalytik auswerten und die notwendige Qualitätssicherung durchführen zu können. Dieser Termindruck wird im Hinblick auf die noch kommenden weiteren "Tochterrichtlinien" noch größer. Im Vergleich dazu ist der Zeitraum von vier Monaten für die Weiterleitung der Daten durch das BMU an die Kommission sehr groß; er ist sogar doppelt so groß wie für die Weiterleitung anderer Berichte (siehe z.B. § 13 Abs. 1 Nr. 3). Um den Ländern die notwendige Zeit für die Laboranalytik und Qualitätssicherung einzuräumen, sollte der Berichtstermin - wie auch bei anderen Berichten - sieben Monate betragen.

...

21. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 6 - neu -

In § 13 Abs. 1 ist der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. jährlich, spätestens sieben Monate nach Jahresende, die Daten nach § 10 Abs. 12 zweiter und dritter Spiegelstrich."

Begründung:

Umsetzung der Berichtspflichten nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 der Richtlinie 1999/30/EG.

22. Zu § 14

In § 14 sind die Wörter "nach § 45 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" durch die Wörter "zur fristgerechten Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte" zu ersetzen.

Begründung:

Da das Siebte Änderungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Zeit noch nicht verabschiedet ist, muss der Verweis auf konkrete Normen durch einen textlichen Verweis ersetzt werden, der die Diktion des Entwurfs des § 45 Abs. 1, nämlich die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte, wiedergibt.

B

23. Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.